

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**  
**im Bereich des öffentlichen Badestrandes „Rehbach“, des**  
**verkehrsberuhigten Bereiches „Strandweg“**  
**und des daran angrenzenden Kinderspielplatzes der Gemeinde**  
**Edertal**  
**(STRANDORDNUNG)**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.März 1994 (GVBl. I S. 173, 284), zuletzt geändert am 22.12.2000 (GVBl. I S. 577) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 13. Dezember 2002 nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Bereich des öffentlichen Badestrandes „Rehbach“, den verkehrsberuhigten Bereich „Strandweg“ und des daran angrenzenden öffentlichen Kinderspielplatzes.

**§ 2 Grillen und Lagerfeuer**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Grillen nur in der dafür ausgewiesenen Zone erlaubt, das Entzünden von Lagerfeuern ist nicht gestattet.

**§ 3 Hunde und andere Tiere**

- (1) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden und andere Tiere dürfen im Bereich des Badestrandes und des Spielplatzes nicht mitgeführt werden.
- (2) Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches „Strandweg“ sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.

**§ 4 Verunreinigungsverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist jedwede Verunreinigung durch Abfälle oder sonstige Fremdstoffe verboten. Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemein-

de Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer der Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher usw.

#### § 5 Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megafonen und Musikinstrumenten

Tonwiedergabegeräte aller Art, Megafone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

#### § 6 Gefährdendes Verhalten

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist verboten:
1. Das Aufstellen von Zelten,
  2. Das Nächtigen im Freien
  3. Verrichten der Notdurft,
  4. Der Konsum von Betäubungsmitteln
  5. Das Beschriften, Bekleben, Bemalen, Besprühen, Beschmutzen oder Entfernen von Bänken, Schildern, Spielgeräten und Hinweisen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittel-gesetzes bleiben unberührt.

#### § 7 Nutzung des Badesstrandes und des angrenzenden Kinderspielplatzes und der Badeplattform

- (1) Das Befahren des öffentlichen Badestrandes mit Fahrzeugen ist verboten. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.
- (2) Benutzung auf eigene Gefahr

#### § 8 Ruhezeiten

Im Geltungsbereich der Verordnung ist in der Zeit von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr jegliche Art von Ruhestörung untersagt.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 außerhalb der ausgewiesenen Zone grillt, oder Lagerfeuer entzündet,
  2. entgegen § 3 (1) Hunde und andere Tiere in den Bereich des Bade-strandes und des Spielplatzes mitbringt,
  3. entgegen § 3 (2) Hunde innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches „Strandweg“ mitführt, ohne diesen anzuleinen,
  4. entgegen § 4 den Geltungsbereich durch Abfälle oder sonstige Fremd-stoffe verunreinigt,
  5. entgegen § 5 Tonwiedergabegeräte, Megafone oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
  6. entgegen § 6 Zelte aufstellt, im Freien nächtigt, die Notdurft verrichtet, Betäubungsmittel konsumiert und/oder Bänke, Schilder, Hinweise be-schriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder beschmiert,
  7. entgegen § 7 den öffentlichen Badestrand mit Fahrzeugen befährt,
  8. entgegen § 8 in der Zeit von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr ruhestörenden Lärm verursacht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeis-ter der Gemeinde Edertal als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Edertal, den 13. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Wolfgang Gottschalk  
Bürgermeister

(DS)